

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 17.

Ausgegeben den 24. April

1907.

Inhalt von Nr. 17: Vertretung des Rendanten der Königl. Forstkasse des Kronfideikommissgutes Schildberg S. 93. — Nachtrag zur Satzung der Landfeuerlozietät in Berlin S. 93. — Tarif usw. für die fiskalische Ablage in Vordamm S. 93. — Tarif usw. für die Ablagen an der Bieher Warthe-Fähre S. 94. — Tarif usw. für Ablage an der Warthe-Fähre zu Fichtwerder S. 95. — Tarif für Ablage an der Brenkenhofsbrucher Neke-Fähre S. 96. — Tarif für Ablagen an der Kölschener Warthe-Fähre S. 97. — Tarif für Ablagen an der Streitwalder Warthe-Fähre S. 98. — Tarif für Gemeindeablage zu Jantoch S. 99. — Reform. Schloßkirchgemeinde in Cottbus S. 100. — Verlosung S. 100. — Gebrauch des roten Kreuzes S. 100. — Bezirksveränderungen S. 101. — Warnung S. 101. — Postalisches S. 101. — Personalien S. 101. — Vermischtes S. 102. — Fahrplan der Spremberger Stadtbahn S. 102.

287. Mit der Vertretung des Administrators **Doiscius** als Rendant der Königl. Forstkasse des Kronfideikommissgutes Schildberg (Neumark) ist mit unserer Genehmigung der Rechnungsführer **Scheuermann** zu Schildberg beauftragt worden.

Charlottenburg, den 16. April 1907.

Königliche Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

288. Vierter Nachtrag zu der durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. Juni 1901 genehmigten Satzung der Landfeuerlozietät der Provinz Brandenburg.

Der § 5¹ erhält folgende Fassung:

1. Der Provinziallandtag wählt:
 - a) den Leiter (Generaldirektor) der Lozietät auf Vorschlag des Direktorialrats und
 - b) die Mitglieder des Direktorialrats (§ 8).
2. Bleibt unverändert.

Vorstehender Nachtrag zur Satzung ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 23. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) gez. Freiherr von Manteuffel.

Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb. Nr. 348a C.

Der vorstehende vierte Nachtrag zu der Satzung der Landfeuerlozietät der Provinz Brandenburg in Berlin wird gemäß § 73 Nr. 7 dieser Satzung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. März 1907.

Der Minister des Innern.

(L. S.) Im Auftrage: gez. von Ritzing.
Genehmigung. Ib. 478.

Vorstehender Nachtrag wird unter Bezugnahme

auf § 73, 7 und 8 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. April 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Tageb. Nr. 752 C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

289. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender

Tarif

für die Benutzung der fiskalischen Ablage unterhalb der Nekebrücke in Vordamm.

Es sind zu zahlen

I. Schiffsliegogeld

von jedem angelegten Fahrzeug:

1. für Fahrzeuge bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag 40 Pfg.
2. für Fahrzeuge mit größerer Länge als 40,2 m für jeden Tag 60 "

Ausnahmen.

Für Dampfschiffe, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigner statt der tarifmäßigen Abgabe für das jedesmalige Anlegen eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden und zwar:

1. für Dampfschiffe bis 40,2 m Länge 10 Mk.
2. desgl. von größerer Länge 15 "

II. Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1. für Erde, Ton, Lehm, Kies, Stroh, Heu, Faschinen, Bühnenpfähle, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und alle anderen Steine für jede Tonne 10 Pfg.
2. für alle sonstigen Güter für jede Tonne 20 "

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 48 Werktagstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen

- | | |
|--|--------|
| 1. für Faschinen, Faschinenreiser, Bühnenpfähle, Brennholz, Grubenholz, Bruch- und Feldsteine für jedes Raummeter | 2 Pfg. |
| 2. für Mauersteine für je 1000 Stück | 15 " |
| 3. für Dach- und Hohlsteine für je 1000 Stück | 10 " |
| 4. für alle sonstigen Güter einschl. ausgewaschener oder zu Wasser zu bringender Floßhölzer für jedes qm belegter Fläche | 5 " |

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet, die Gewichte werden nach den Frachtbriefen festgestellt.

Befreiungen.

Es sind von Abgaben für Benutzung der Ablage befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III,
2. die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von den Abgaben unter II,
3. Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die ersten 6 Werktage der Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe zu I,
4. Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes und Eisgangs von der Abgabe zu I.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Vorschriften

zur Benutzung der fiskalischen Ablage unterhalb der Regebrücke in Borsdamm.

§ 1. Der Ablageplatz wird dem öffentlichen Verkehr nur soweit überlassen, als er nicht durch fiskalische Güter, Fahrzeuge oder zu sonstigen fiskalischen Zwecken in Anspruch genommen wird.

Für die Benutzung sind die im Tarif vom 14. April 1907 verzeichneten Abgaben an den Brückenaufzieher zu entrichten.

§ 2. Das Liegegeld ist von den Schiffsführern vor Abfahrt der Fahrzeuge, das Ufergeld unmittelbar nach dem Laden oder Löschen der Fracht, das Lagergeld von den Eigentümern oder Empfängern der Waren bei Abfuhr ihres letzten Teils zu entrichten.

§ 3. Jeder Schiffsführer, mit Ausnahme der von regelmäßig verkehrenden Personendampfern, hat bei seiner Ankunft dem Brückenaufzieher von dem beabsichtigten Ent- oder Beladen Anzeige zu machen.

§ 4. Bei etwaiger Weigerung zur Entrichtung des tarifmäßigen Liege-, Ufer- und Lagergeldes ist der Brückenaufzieher berechtigt, diese Gebühren mit polizeilicher Hilfe einzuziehen oder sich durch Zurückhalten eines entsprechenden Teils vom Frachtgute die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (Ges.-S. S. 123 u. f. Anwendung.

§ 5. Der Brückenaufzieher ist nicht verpflichtet, für die Sicherheit der gelagerten Güter Gewähr zu leisten oder Hilfsmittel oder Hilfskräfte zum Ent- und Beladen der Fahrzeuge oder Fuhrwerke zu stellen.

§ 6. Entschädigungen für etwa gewünschte Stellung solcher Hilfsmittel oder Hilfskräfte, für Bewachung der Güter, für Benachrichtigungen an Empfänger der Güter, Verauslagungen von Fracht- und sonstigen Spesen unterliegen der freien Vereinbarung mit dem Brückenaufzieher.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

291. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender **Tarif**

für die Ablagen an der Vieher Fähre bei km 325,5 des Warthestroms.

Es sind zu zahlen:

I. Schiffsliegegeld

von jedem angelegten Fahrzeug

- | | |
|--|---------|
| 1. für Fahrzeuge bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag | 40 Pfg. |
| 2. für Fahrzeuge mit größerer Länge als 40,2 m für jeden Tag | 60 " |

Ausnahmen.

Für Dampfschiffe, welche einem tarifmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffsseigner statt der tarifmäßigen Abgabe für das jedesmalige Anlegen eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden und zwar

- | | |
|---|--------|
| 1. für Dampfschiffe bis einschließlich 40,2 Länge | 10 Mt. |
| 2. desgleichen von größerer Länge | 15 " |

II. Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern

- | | |
|---|---------|
| 1. für Erde, Ton, Lehm, Kies, Stroh, Heu, Faschinen, Bühnenpfähle, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und alle anderen Steine für jede Tonne | 10 Pfg. |
| 2. für alle sonstigen Güter für jede Tonne | 20 " |

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 48 Werktagstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen

1. für Fälschinnen, Fälschinnenreiser, Bühnenpfähle, Brennholz, Grubenholz, Bruch- und Feldsteine für jedes Raummeter 2 Pfg.
2. für Mauersteine für je 1000 Stück 15 "
3. für Dach- und Hohlsteine für je 1000 Stück 10 "
4. für alle sonstigen Güter einschließlich ausgewaschener oder zu Wasser zu bringender Floßhölzer für jedes qm belegter Fläche 5 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet, die Gewichte werden nach den Frachtbriefen gestellt.

Befreiungen.

Es sind von Abgaben für Benutzung der Ablagen befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III.
2. Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von den Abgaben unter II.
3. Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die ersten 6 Werktage der Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe zu I.
4. Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes und Eisgangs von der Abgabe zu I.

Frankfurt a. D., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

292. Vorschriften

zur Benutzung der Ablagen an der Wieser Fähre.

§ 1. Für die Benutzung der beiden am rechten und linken Ufer der Warthe belegenen, zur Wieser Fährankalt gehörigen Ablagen sind die im Tarif vom 14. April 1907 verzeichneten Abgaben an den Fährpächter zu entrichten.

§ 2. Das Liegegeld ist von den Schiffsführern vor Abfahrt der Fahrzeuge, das Ufergeld unmittelbar nach dem Laden oder Löschen der Fracht, das Lagergeld von den Eigentümern oder Empfängern der Waren bei Abfuhr ihres letzten Teils zu entrichten.

§ 3. Jeder Schiffsführer, mit Ausnahme der von regelmäßig verkehrenden Personendampfern, hat bei seiner Ankunft dem Fährpächter von dem beabsichtigten Ent- oder Beladen Anzeige zu machen.

§ 4. Bei etwaiger Weigerung zur Entrichtung des tarifmäßigen Liege-, Ufer- und Lagergeldes ist der Fährpächter berechtigt, diese Gebühren mit polizeilicher Hilfe einzuziehen oder sich durch Zurückbehaltens eines entsprechenden Teils vom Frachtgute die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Hinterziehung und Ueberhebung von Ver-

kehrsabgaben vom 2. Mai 1900 Ges.-S. S. 123 u. f. Anwendung.

§ 5. Der Fährpächter ist nicht verpflichtet, für die Sicherheit der gelagerten Güter Gewähr zu leisten oder Hilfsmittel oder Hilfskräfte zum Ent- und Beladen der Fahrzeuge oder Fuhrwerke zu stellen.

§ 6. Entschädigungen für etwa gewünschte Stellung solcher Hilfsmittel oder Hilfskräfte, für Bewachung der Güter, für Benachrichtigungen an Empfänger der Güter, Verauslagungen von Fracht- und sonstigen Spesen unterliegen der freien Vereinbarung mit dem Fährpächter.

Frankfurt a. D., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

293. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender

Tarif

für Benutzung der Ablagen an der Fähre zu Fichtwerder km 319,5 der Warthe.

Es sind zu zahlen

I. Schiffsliegegeld

von jedem angelegten Fahrzeug:

1. von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag 40 Pfg.
2. Von Fahrzeugen mit größerer Länge als 40,2 m für jeden Tag 60 Pfg.

Ausnahmen.

Für Dampfschiffe, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigner statt der tarifmäßigen Abgabe für das jedesmalige Anlegen eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden und zwar:

1. für Dampfschiffe bis einschließlich 40,2 m Länge 10 M.
2. für Dampfschiffe, die länger sind als 40,2 m 15 "

II. Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1. für Erde, Ton, Lehm, Kies, Stroh, Feldfrüchte, Heu, Fälschinnen, Bühnenpfähle, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und alle anderen Steine für jede Tonne 10 Pfg.
2. für alle sonstigen Güter für jede Tonne 20 "

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 48 Werktagstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen:

1. für Fälschinnen, Fälschinnenreiser, Bühnenpfähle, Brennholz, Grubenholz, Bruch- und Feldsteine für jedes Raummeter 2 "
2. für Mauersteine für je 1000 Stück 15 "
3. für Dach- und Hohlsteine für je 1000 Stück 10 "

4. für alle sonstigen Güter einschließlich ausgewaschener oder zu Wasser zu bringender Hölzer für jedes qm belegter Fläche 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet, die Berichte werden nach den Frachtbriefen festgesetzt.

Befreiungen.

Es sind von Abgaben für Benutzung der Abn befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem König, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III,
2. die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe zu II,
3. Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die ersten 6 Werktage der Dauer des Lös- oder Ladegeschäfts von der Abgabe zu I,
4. Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes und Eisgangs von der Abgabe zu I.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

294. Vorschriften

zur Benutzung der Ablagen an der Fähre zu Fichtwerder.

§ 1. Für die Benutzung der beiden am linken und rechten Ufer der Warthe belegenen, zur Fähre-anstalt in Fichtwerder gehörigen Ablagen sind die im Tarif vom 14. April 1907 verzeichneten Abgaben zu entrichten.

§ 2. Die linksseitige und rechtsseitige Ablage darf nur soweit in Benutzung genommen werden, daß eine Behinderung oder Erschwerung des Fährbetriebs nicht eintreten kann. Die Fährdämme dürfen mit Gütern irgend welcher Art unter keinen Umständen belegt werden. Auf der rechtsseitigen Ablage dürfen die drei Wege, welche von der Dorfstraße nach der Ablage führen, nicht mit Gütern belegt werden, sondern es muß die Ablage in gerader Verlängerung dieser Wege und in derselben Breite stets für den Verkehr bis zur Warthe freigelassen werden.

§ 3. Das Liegegeld ist von den Schiffsführern vor Abfahrt der Fahrzeuge, das Ufergeld unmittelbar nach dem Laden oder Löschen der Fracht, das Lagergeld von den Eigentümern oder Empfängern der Waren bei Abfuhr ihres letzten Teils zu entrichten.

§ 4. Jeder Schiffsführer, mit Ausnahme der von regelmäßig verkehrenden Personendampfern, hat bei seiner Ankunft dem Fährpächter von dem beabsichtigten Ent- oder Beladen Anzeige zu machen. Von der beabsichtigten Lagerung von Gütern

jeglicher Art, die mehr als 20 qm Flächenraum der Ablage einnehmen, ist dem Fährpächter spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Anfuhr Anzeige zu machen.

§ 5. Bei etwaiger Weigerung zur Entrichtung des tarifmäßigen Liege-, Ufer- und Lagergeldes ist der Fährpächter berechtigt, diese Gebühren mit polizeilicher Hilfe einzuziehen oder sich durch Zurückhalten eines entsprechenden Teils vom Frachtgute die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 G.-S. S. 123 u. ff Anwendung.

§ 6. Der Fährpächter ist weder verpflichtet, für die Sicherheit der gelagerten Güter Gewähr zu leisten, noch Hilfsmittel oder Hilfskräfte zum Ent- und Beladen der Fahrzeuge oder Fuhrwerke zu stellen.

§ 7. Entschädigungen für etwa gewünschte Stellung solcher Hilfsmittel oder Hilfskräfte, für Bewachung der Güter, für Benachrichtigungen an Empfänger der Güter sowie für Verauslagungen von Fracht- und sonstigen Spesen unterliegen der freien Vereinbarung mit dem Fährpächter.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

295. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender

Tarif

für Benutzung der Ablage an der Brentenhofsbrucher Fähre am rechten Ufer km 26,5 der Netze.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeug und zwar

1. von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . 30 Pfg.
2. von Fahrzeugen mit größerer Länge 50 "

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt vorstehender tarifmäßiger Abgabe für jedes einzelne Anlegen eine jährliche Abfindungssumme

1. für Dampfboote bis 40,2 m Länge . 20 Mt.
2. für Dampfboote mit größerer Länge . 40 " entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- und Einladen von Gütern

1. von Erde, Lehm, Kies, Pflastersteinen, Bau- und Schaufesteinen, behauenen und unbehauenen Werkstücken, Kalksteinen, Ziegelsteinen, Steingrus, Stroh, Heu, Faschinen, Kohlen, Bricketts für je eine Tonne (1000 kg) 10 Pfg.
2. von sonstigen Gütern für jede Tonne (1000 kg) 20 "

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor Einladung in das Schiff, ebenso von Hölzern, die zwecks Verbindung zu Flößen vor der Einbringung in das Wasser oder von solchen, die nach dem Auswaschen länger als 24 Werkstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

1. von Stämmen bis 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,0 Pf.
 - b) " " über 8 m 1,5 "
 2. von Stämmen über 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,5 "
 - b) " " über 8 m 2,0 "
- Bei 4kantig beschlagenen oder geschnittenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen.
3. von Stangen mit mehr als 6 cm Zapfstärke für 100 Stück 2 "
 4. von Stangen bis zu 6 cm Zapfstärke, von Latten, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Bandstößen, Zaunruten, Bühnen- und anderen Holzpfehlern für je 100 Stück 1 "
 5. von gebundenen Faschinen für je 100 Stück 2 "
 6. von Nupholz, Grubenholz, Brennholz, Faschinenholz und andere Reiser für das Raummeter 3 "
 7. von Bohlen über 4 cm Stärke für je 100 Stück 3 "
 8. von Brettern unter 4 cm Stärke für je 100 Stück 2 "
 9. von bearbeiteten Pflastersteinen, Bruch- und Feldsteinen und Steingrus für je ein cbm 5 "
 10. von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 "
 11. von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 "
 12. von allen übrigen Gütern für jedes qm belegter Fläche 3 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preussischen Staat oder dem Deutschen Reich gehören oder die ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III.
2. Die Gepäckstücke und Tragelasten der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe zu II.

3. Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, für die Dauer des Lößch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I, sofern diese Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen vollendet werden.

4. Fahrzeuge während der Zeit des Eisganges, Eisstandes und Hochwassers.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungs-Präsident. von Valentini.

296. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender **Tarif**

für Benutzung der Ablagen an der Költzschener Fähr am rechten und linken Ufer bei km 309,5 der Warthe.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffs- und Liegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeug und zwar:

1. von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag 30 Pf.
2. von Fahrzeugen mit größerer Länge 50 "

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt vorstehender tarifmäßiger Abgabe für jedes einzelne Anlegen eine jährliche Abfindungssumme

1. für Dampfboote bis 40,2 m Länge 20 M.
2. für Dampfboote mit größerer Länge 40 "

II. an Ufergeld

beim Ein- und Ausladen von Gütern:

1. von Erde, Lehm, Kies, Pflastersteinen, Bau- und Chausseesteinen, behauenen und unbehauenen Werkstücken, Kalksteinen, Ziegelsteinen, Steingrus, Stroh, Heu, Faschinen, Kohlen, Bricketts für je eine Tonne (1000 kg) 10 Pf.
2. von sonstigen Gütern für jede Tonne (1000 kg) 20 "

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor Einladung in das Schiff, ebenso von Hölzern, die zwecks Verbindung zu Flößen vor der Einbringung in das Wasser oder von solchen, die nach dem Auswaschen länger als 24 Werkstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

1. von Stämmen bis 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,0 "
 - b) in Längen über 8 m 1,5 "
2. von Stämmen über 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,5 "
 - b) in Längen über 8 m 2,0 "

Bei 4kantig beschlagenen oder geschnittenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen,

- 3. von Stangen mit mehr als 6 cm Zapfstärke für 100 Stück 2 Pf.
- 4. von Stangen bis zu 6 cm Zapfstärke, von Latten, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Bandsstöcken, Zaunruten, Bühnen- und anderen Holzpfählen für je 100 Stück 1 "
- 5. von gebundenen Faschinen für je 100 Stück 2 "
- 6. von Nutzholz, Grubenholz, Brennholz, Faschinenholz und andere Reisler für das Raummeter 3 "
- 7. von Bohlen über 4 cm Stärke für je 100 Stück 3 "
- 8. von Brettern unter 4 cm Stärke für je 100 Stück 2 "
- 9. von bearbeiteten Pflastersteinen, Bruch- und Feldsteinen und Steingrus für je ein cbm 5 "
- 10. von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 "
- 11. von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 "
- 12. von allen übrigen Gütern für jedes qm belegter Fläche 3 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tariteinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

- 1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem Deutschen Reich gehören oder die ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III,
- 2. die Gepäcke und Tragelasten der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe zu II,
- 3. Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I, sofern diese Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen vollendet werden,
- 4. Fahrzeuge während der Zeit des Eisganges, Eisstandes und Hochwassers.

Frankfurt a. O., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

297. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender Tarif

für Benutzung der Ablagen an der Streitwalder Fähre am linken und rechten Ufer km 312,5 bis km 312,7 der Warthe.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegengelb

von jedem anlegenden Fahrzeug und zwar:

- 1. Von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag 30 Pfg.
- 2. Von Fahrzeugen mit größerer Länge 50 "

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt vorstehender tarifmäßiger Abgabe für jedes einzelne Anlegen eine jährliche Abfindungssumme

- 1. für Dampfboote bis 40,2 m Länge . 20 Mk.
- 2. für Dampfboote mit größerer Länge . 40 " entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- und Einladen von Gütern:

- 1. von Erde, Lehm, Kies, Pflastersteinen, Bau- und Chausseesteinen, behauenen und unbehauenen Werkstücken, Kalksteinen, Ziegelsteinen, Steingrus, Stroh, Heu, Faschinen, Kohlen, Britetts für je eine Tonne (1000 kg) 10 Pfg.
- 2. von sonstigen Gütern für jede Tonne (1000 kg) 20 "

III. Lagergeld.

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor Einladung in das Schiff, ebenso von Hölzern, die zwecks Verbindung zu Flößen vor der Einbringung in das Wasser oder von solchen, die nach dem Auswaschen länger als 24 Werkstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

- 1. von Stämmen bis 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,0 "
 - b) " " über 8 m 1,5 "
- 2. von Stämmen über 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,5 "
 - b) " " über 8 m 2,0 "

Bei 4kantig beschlagenen oder geschnittenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen,

- 3. von Stangen mit mehr als 6 cm Zapfstärke für 100 Stück 2 "
- 4. von Stangen bis zu 6 cm Zapfstärke, von Latten, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Bandsstöcken, Zaunruten, Bühnen- und anderen Holzpfählen für je 100 Stück 1 "
- 5. von gebundenen Faschinen für je 100 Stück 2 "
- 6. von Nutzholz, Grubenholz, Brennholz, Faschinenholz und andere Reisler für das Raummeter 3 "

- 7. von Bohlen über 4 cm Stärke für je 100 Stück 3 Pfg.
- 8. von Brettern unter 4 cm Stärke für je 100 Stück 2 "
- 9. von bearbeiteten Pflastersteinen, Bruch- und Feldsteinen und Steingrus für je ein cbm 5 "
- 10. von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 "
- 11. von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 "
- 12. von allen übrigen Gütern für jedes qm belegter Fläche 3 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

- 1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preussischen Staat oder dem Deutschen Reich gehören oder die ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III.
- 2. Die Gepäcke und Tragelasten der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe zu II.
- 3. Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I, sofern diese Geschäfte innerhalb eines Zeitraumes von 7 Werktagen vollendet werden.
- 4. Fahrzeuge während der Zeit des Eisganges, Eisstandes und Hochwassers.

Frankfurt a. D., den 14. April 1907.

Der Regierungs-Präsident. von Valentini.

298. Vom 1. Mai 1907 ab gilt nachstehender **Tarif**

für Benutzung der Gemeindeablage zu Zantoch am rechten Ufer km 48,8 der Neke unterhalb der Jakobsbrücke.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegengel

von jedem anlegenden Fahrzeug und zwar:

- 1. von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag 30 Pfg.
- 2. von Fahrzeugen mit größerer Länge 50 "

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt vorstehender tarifmäßiger Abgabe für jedes einzelne Anlegen eine jährliche Abfindungssumme:

- 1. für Dampfsboote bis 40,2 m Länge 20 M.
- 2. für Dampfsboote mit größerer Länge 40 "

II. an Ufergeld

beim Aus- und Einladen von Gütern:

- 1. von Erde, Lehm, Kies, Pflastersteinen,

- Bau- und Chauffeesteinen, behauerten und unbehauenen Werkstücken, Kalksteinen, Ziegelsteinen, Steingrus, Stroh, Heu, Faschinen, Kohlen, Briketts für je eine Tonne (1000 kg) 10 Pfg.
- 2. von sonstigen Gütern für jede Tonne (1000 kg) 20 "

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor Einladung in das Schiff, ebenso von Hölzern, die zwecks Verbindung zu Flößen vor der Einbringung in das Wasser oder von solchen, die nach dem Auswaschen länger als 24 Werkstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar;

- 1. von Stämmen bis 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,0 Pfg.
 - b) " " über 8 m 1,5 "
 - 2. von Stämmen über 40 cm mittlerer Stärke
 - a) in Längen bis 8 m 1,5 "
 - b) " " über 8 m 2,0 "
- Bei 4kantig beschlagenen oder geschnittenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen,
- 3. von Stangen mit mehr als 6 cm Zapfstärke für 100 Stück 2 "
 - 4. von Stangen bis zu 6 cm Zapfstärke, von Latten, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Bandstöcken, Zannruten, Bühnen- und anderen Holzpfählen für je 100 Stück 1 "
 - 5. von gebundenen Faschinen für je 100 Stück 2 "
 - 6. von Kugholz, Grubenholz, Brennholz, Faschinenholz und andere Keiser für das Raummeter 3 "
 - 7. von Bohlen über 4 cm Stärke für je 100 Stück 3 "
 - 8. von Brettern unter 4 cm Stärke für je 100 Stück 2 "
 - 9. von bearbeiteten Pflastersteinen, Bruch- und Feldsteinen und Steingrus für je ein cbm 5 "
 - 10. von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 "
 - 11. von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 "
 - 12. von allen übrigen Gütern für jedes qm belegter Fläche 3 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem Deutschen Reich gehören oder die ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I, II und III.
2. Die Gepäcksrücke und Tragelasten der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe zu II.
3. Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, für die Dauer des Bösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I, sofern diese Geschäfte innerhalb eines Zeitraumes von 7 Werktagen vollendet werden.
4. Fahrzeuge während der Zeit des Eisganges, Eisstandes und Hochwassers.

Frankfurt a. D., den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Parochialregulierungs-Urkunde.

299. Urkunde

betreffend die Parochialumgrenzung der evangelisch-reformierten Schloßkirchengemeinde zu Cottbus.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Für den Mitgliederbestand der Schloßkirchengemeinde in Cottbus am 1. Oktober 1906 ist das von deren Gemeinde-Kirchenrat unter dem 26. Oktober 1906 ausgefertigte und vom Gemeinde-Kirchenrat der Ober- und Klosterkirche als vollständig und richtig anerkannte Mitgliederverzeichnis der genannten Personalkirchengemeinde mit Nachtrag vom 29. Januar 1907 entscheidend. Die Mitgliedschaft des Haushaltungsvorstandes ist ohne weiteres bestimmend auch für diejenige der nicht selbständigen evangelischen Familienangehörigen.

Vom 1. Oktober 1906 ab wird die Mitgliedschaft der Schloßkirchengemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.

§ 2. Die in der Stadt Cottbus neu anziehenden Evangelischen können binnen Jahresfrist vom Tage ihrer polizeilichen Anmeldung ab wählen, ob sie der Lokalkirchengemeinde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, oder der Personalgemeinde der Schloßkirche sich anschließen wollen. Wollen sie letzteres, so haben sie ihren Entschluß beim Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenrats der Schloßkirche innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Andernfalls gelten sie ohne weiteres als Mitglieder der Lokalkirchengemeinde. Die von den Neuanziehenden vor ihrem Beitritt zur Schloßkirchengemeinde an die Lokalkirchengemeinde bereits gezahlte Kirchensteuer verbleibt der letzteren.

§ 3. Der Gemeinde-Kirchenrat der Schloßkirche hat jede in Gemäßheit des § 2 erfolgende Anmeldung binnen einer Woche dem Gemeinde-Kirchenrat der Lokalgemeinde mitzuteilen. Erfolgt seitens

des letzteren binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige kein Einspruch, so ist der Angemeldete in das Mitgliederverzeichnis der Schloßkirche einzutragen.

§ 4. Der gemäß § 3 zulässige Einspruch ist beim Königl. Konsistorium anzubringen. Gleichzeitig ist der Gemeindefkirchenrat der Schloßkirche von der Erhebung des Einspruchs zu benachrichtigen.

§ 5. Die Gemeindefkirchenräte der Lokalkirchengemeinde und der Schloßkirchengemeinde haben sich die Gemeindefmitgliederverzeichnisse oder, soweit solche nicht geführt werden, die Namensverzeichnisse der Steuerlisten und der Zugänge zu diesen auf Verlangen gegenseitig vorzulegen.

§ 6. Diese Urkunde tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1907.

(L. S.)

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

Frankfurt a. D., den 28. März 1907.

(L. S.)

Königliche Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Schroetter.

300. Der Herr Minister des Innern hat am 3. d. Mts. dem Vorstände der Aktiengesellschaft Flora zu Köln die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom Mai bis Oktober d. Js. in den Parkanlagen der Gesellschaft stattfindenden Kunst- und Kunstgewerbeausstellung eine Verlosung von Werken der Kunst und des Kunstgewerbes in der Weise zu veranstalten, daß im ganzen 300 000 Lose in drei Serien ausgegeben werden, von denen die Serie A 200 000 Lose zu je 1 Mk. mit 10 179 Gewinnen im Gesamtwerte von 85 000 Mk., die Serien B und C je 50 000 Lose zu je 1 Mk. mit je 4 400 Gewinnen im Gesamtwerte von je 25 000 Mark umfassen. Die Lose der Serie A dürfen in der ganzen Monarchie, die Lose der Serien B und C sollen nur in der Ausstellung selbst vertrieben werden. Die Ziehung der Serie A wird voraussichtlich am 30. November 1907 in Berlin stattfinden.

Frankfurt a. D., den 14. April 1907.

Der Regierungs-Präsident. von Valentini.

301. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben dem Verein des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) in Kalkberge i. W. die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., den 16. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

302. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben dem Zweigverein des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Templin, Provinz

Brandenburg, die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. O., den 16. April 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

303. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Zielentzig sind die unter Artikel 7 Kartenblatt 1 Nr. 140/1, 141/3, 142/1, 143/4, Kartenblatt 2 Nr. 12/4, 1, 2, 3, 6, Kartenblatt 3 Nr. 55, 56 der Gemarkung Gr.-Kirschbaum; Kartenblatt 1 Nr. 9, 26, 27, Kartenblatt 3 Nr. 3 der Gemarkung Lagow-Forst von zusammen 199, 83, 91 ha Flächeninhalt, ferner die Wegeparzelle Kartenblatt 2 Nr. 25/10 der Gemarkung Gr.-Kirschbaum von 46,66 ar Flächeninhalt von dem Gutsbezirk Gr.-Kirschbaum abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Lagow-Forst vereinigt worden.

Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin.

304. Warnung.

In letzter Zeit wurde mehrfach in hiesigen und auswärtigen Zeitungen in marktstreuerischer Weise ein Mittel „Augenwol“ zur „Stärkung, Erhaltung und Wiederbelebung der Sehkraft“ von der Firma „Augenwol G. m. b. H.“, Berlin, Luisenufer Nr. 11, deren Gesellschafter ein hiesiger Optiker und dessen Ehefrau sind, angepriesen. Nach den angestellten Untersuchungen besteht das Mittel aus einer wässerigen Lösung von Kochsalz, Bor säure, Glycerin und geringen Mengen Zucker, die mit Teerfarbstoff gelb gefärbt und mit Rosenöl parfümiert sind. Außerdem sind in dem Mittel noch geringe Mengen Alkohol vorhanden.

Die dem Mittel prahlerischerweise beigelegten Wirkungen kann es keineswegs besigen. In einer Apotheke zubereitet, würde das Fläschchen „Augenwol“ mit 50 ccm Inhalt nach der Arzneitaxe etwa 1 M. bis 1,25 M. kosten, während der Preis bei der Firma 3 M. beträgt.

Vor dem Bezug des Mittels wird daher auf das eindringlichste gewarnt.

Berlin, den 10. März 1907.

Der Polizeipräsident. von Borries.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

305. Die Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch das Zertrümmern der Porzellan-Doppelglocken infolge von Steinwürfen, beim Fällen von Straßenbäumen u. dergl. ausgesetzt. Ebenso werden vielfach Betriebsstörungen durch das Hängenbleiben von Drachenschwänzen an den Leitungsdrähten hervorgerufen. Da hierdurch der Betrieb der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert werden kann, so wird hiermit auf die in dem Reichs-Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen erneut aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, der die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart

ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zu 15 Mark für jeden Einzelfall gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen gesetzlich nicht bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, ebenso wenn die Beschädigung tatsächlich noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches lauten: Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Personal-Nachrichten.

306. Dem Ober-Regierungsrat **Breher** in Posen ist die kommissarische Verwaltung der Stelle des Ober-Regierungsrats bei der Präsidialabteilung der hiesigen königlichen Regierung übertragen worden.

307. Dem wissenschaftlichen Lehrer August **Friede** und der Lehrerin Gertrud **Blümel** ist die Erlaubnis zum Unterrichten an der mit dem Landeserziehungsheim in Wald-Sieversdorf verbundenen Anstaltschule erteilt worden.

308. Dem Fräulein Frieda **Schiller** in Wittmannsdorf, Kreis Lübben, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erziehlerin im Regierungsbezirke erteilt worden.

309. Beim **Oberbergamte** wurde dem Wirklichen Geheimen Ober-Bergrat Berghauptmann Dr. **Fürst** der Kronenorden 2. Kl. mit dem Stern, den Mitgliedern des Kollegiums Oberbergräten **Boelkel** und **Lücke** der Charakter als Geheimen Bergrat und dem Oberbergamtssekretär **Wuthenow** der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen. Der Bergwerksdirektor Bergrat **Salzbrunn** zu Jabrze D.-L. wurde zum Oberbergrat und technischen Mitglieder des Oberbergamts zu Halle ernannt.

310. Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Rittergutsbesitzer, Ritterschaftsrat **von Gerwar** zu Stolzenfelde für den Amtsbezirk 1 Hammin, Kreis Arnswalde, 2 der Parkinspektor **Bleher** zu Branitz für den Amtsbezirk 24

Oranitz, Kreis Cottbus, 3. der landrätliche Bureau-
gehilfe Richard **Kowzan** zu Cottbus für den Amts-
bezirk 20 Schmellwitz, Kreis Cottbus, 4. der Kolonin
Falbe zu Rohrsdorf für den Amtsbezirk 10
Schlanow, Kreis Friedeberg Nm., 5. der Gemeindevor-
steher **Jahre** zu Alt-Reetz für den Amtsbezirk 24
Reetz, Kreis Königsberg Nm., 6. der Ritterguts-
besitzer **von Salviati** zu Trebus für den Amts-
bezirk 13 Trebus, Kreis Lebus, 7. der Gutsbesitzer,
Hauptmann d. R. Edmund **Loth** zu Biegen für den
Amtsbezirk 5 Biegen, Kreis Lebus, 8. der Guts-
besitzer Paul **Senfel** zu Winkelgut für den Amts-
bezirk 21 Kirchhain, Kreis Luckau, 9. der Standes-
herr Graf **von Soutwald** auf Schloß Straupitz
für den Amtsbezirk 11 Straupitz, Kreis Lübben,
10. der Landsyndikus **von Bescherer** zu Schloß
Lübben für den Amtsbezirk 1 Steinkirchen, Kreis
Lübben, 11. der Rittergutsbesitzer **von Neander**
zu Chursdorf für den Amtsbezirk 27 Adamsdorf,
Kreis Soldin, 12. der Rittergutsbesitzer **Henning**
zu Zollen für den Amtsbezirk 25 Wuthenow, Kreis
Soldin, 13. der Rentier **C. Schetsche** zu Storkow
für den Amtsbezirk 13 Bischofssee, Kreis West-
Sternberg; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der
bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Georg **Leh-**
mann zu Kolkwitz für den Amtsbezirk 22 Kolkwitz,
Kreis Cottbus, 2. der Bauerngutsbesitzer August
Lindemann zu Nieder-Jesar, Kreis Lebus, 3. der Gemeindevor-
steher Samuel **Grahne** zu Werenzhain für den
Amtsbezirk 21 Kirchhain, Kreis Luckau, 4. der Guts-
besitzer **Patschte** zu Justinenhof für den Amts-
bezirk 25 Wuthenow, Kreis Soldin, 5. der Land-
wirt Hans **Köppen** zu Ringenwalde für den Amts-
bezirk 19 Ringenwalde, Kreis Soldin, 6. der
Domänenpächter **Reilwagen** zu Bischofssee für den
Amtsbezirk 13 Bischofssee, Kreis West-Sternberg,
7. der Rittergutsbesitzer **Heimann** zu Gersdorf

314.

Spremberger Stadtbahn.

Fahrplan gültig vom 1. Mai 1907.

Stationen.		Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof													
		Zug													
		1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27
Spremberg-Stadtbahnhof	ab	5 ³⁶	6 ⁵⁹	8 ⁵⁷	10 ⁰¹	10 ⁴⁹	11 ²⁹	12 ⁰⁹	12 ⁴⁰	2 ²³	3 ³¹	4 ⁵⁹	6 ³¹	7 ²⁴	10 ¹⁰
Spremberg-Staatsbahnhof	an	5 ⁴⁴	7 ⁰⁷	9 ⁰⁵	10 ⁴⁹	10 ⁵⁷	11 ³⁷	12 ¹⁷	12 ⁴⁸	2 ³⁶	3 ³¹	5 ⁰⁷	6 ³⁹	7 ³²	10 ²⁴

Stationen.		Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof													
		Zug													
		2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28
Spremberg-Staatsbahnhof	ab	5 ⁵⁶	8 ⁰⁹	9 ¹⁹	10 ²¹	11 ⁰⁹	11 ⁵⁰	12 ²⁹	12 ⁵⁹	2 ⁴⁸	3 ⁵¹	5 ⁴⁴	6 ³¹	7 ⁴²	10 ¹¹
Spremberg-Stadtbahnhof	an	6 ⁰⁴	8 ¹⁷	9 ²⁷	10 ²⁹	11 ¹⁷	11 ⁵⁸	12 ³⁷	1 ⁰⁷	2 ⁵⁶	3 ⁵⁹	5 ⁵²	6 ⁵²	7 ⁵⁰	10 ⁴⁹

für den Amtsbezirk 8 Briesnitz, Kreis Crossen,
8. der Amtssekretär **Krüger** zu Baudach für den
Amtsbezirk 18 Baudach, Kreis Crossen, 9. der
Rittergutsbesitzer **Schulz** zu Schlanow für den
Amtsbezirk 10 Schlanow, Kreis Friedeberg Nm.,
10. der Rittergutsbesitzer **Rossi** zu Falkenstein für
den Amtsbezirk 4 Breitenstein, Kreis Friede-
berg Nm., 11. der Gemeindevorsteher **Quast** zu
Neßbruch für den Amtsbezirk 17 Neßbruch, Kreis
Friedeberg Nm., 12. der Gutspächter **Veit** zu
Herrenwiese für den Amtsbezirk 22 Neu-Tornow,
Kreis Königsberg Nm., 13. der Rentmeister **Wil-**
helm zu Fürstlich-Drehna für den Amtsbezirk 14
Drehna, Kreis Luckau, 14. der Bauernhofsbesitzer
und Gemeindevorsteher Wilhelm **Liefert** zu Schild-
berg für den Amtsbezirk 1 Schildberg, Kreis
Soldin, 15. der Bauernhofsbesitzer und Gemeindevor-
steher **Feuerhelm** zu Brügge für den Amts-
bezirk 28 Brügge-Schöneberg, Kreis Soldin, 16. der
Administrator **Giesel** zu Dölzig für den Amts-
bezirk 18 Dölzig, Kreis Soldin, 17. der Ritterguts-
besitzer Hermann **von Wedelstaedt** zu Gosda für
den Amtsbezirk 10 Gosda, Kreis Spremberg,
18. der Rittergutsbesitzer **Heunig** zu Klein-Dammer
für den Amtsbezirk 16 Schmarsee, Kreis Züllichau-
Schwiebus.

Vermischtes.

311. Die neuerrichtete Pfarrstelle zu Bralitz,
Diözese Königsberg Nm. ist zu besetzen. Die Be-
setzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

312. Der bisherige Hilfsprediger Friedrich
Wilhelm Anton **Lehmann** ist zum Pfarrer der
Parochie Alt-Gliezen, Diözese Königsberg Nm. I,
bestellt worden.

313. Erledigt wird die Oberpfarrstelle zu
Schwiebus, Diözese Züllichau, durch Versetzung des
Oberpfarrers **Kopp** in die 2. Pfarrstelle an der
St. Nikolai-Kirche in Frankfurt a. D.